

# Newsletter

## Altersvorsorgereformgesetz - der Depotbaustein

27. März 2026

Die Bundesregierung kann Reform - Geht doch!

Der Deutsche Bundestag hat an diesem Freitag, 27. März 2026, die Reform der privaten Altersvorsorge beschlossen. Damit soll das bisherige Riester-Sparen ersetzt werden. Nach der Einigung im Finanzausschusses Anfang der Woche stimmte das Parlament dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge“ (Altersvorsorgereformgesetz) zu. Der Regierungsentwurf zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge orientiert sich eng am Koalitionsvertrag und den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge. Er greift zentrale Elemente aus dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2024 von Christian Lindner auf, wie etwa ein gefördertes Altersvorsorgedepot. Zugleich setzt der Entwurf von Lars Klingbeil aber auch eigene Akzente, wie das anzubietende Standardprodukt inkl. Kostendeckel von 1,0 Prozent p.a. und den auf die gesamte Vertragslaufzeit zu verteilenden Abschlusskosten.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Elemente vor:

- künftig soll neben klassischen Garantieprodukten auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Garantievorgaben zugelassen werden,
- bei Garantieprodukten darf das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase entweder 80 Prozent oder 100 Prozent der eingezahlten Beiträge betragen,
- zusätzlich wird ein Standarddepot als besonders einfaches Altersvorsorgedepot mit Standardeinstellungen und gedeckelten Kosten eingeführt,
- Anbieter steuerlich geförderter privater Altersvorsorgeprodukte sind verpflichtet, auch ein solches Standarddepot anzubieten oder auf das Standardprodukt eines Kooperationspartners zurückzugreifen,
- für das Standarddepot gilt ein Kostendeckel bei den Effektivkosten von höchstens 1 %,
- das Standarddepot soll bewusst einfach ausgestaltet sein und nur zwei Fonds enthalten,
- diese Fonds sollen als OGAW-Sondervermögen ausgestaltet sein und die Risikoklassen 1 oder 2 beziehungsweise 3 bis 5 abdecken,
- im regulären Altersvorsorgedepot kann die Produktauswahl deutlich breiter sein als im Standarddepot,
- zugelassen sind dort bis einschließlich Risikoklasse 5 insbesondere OGAW-Sondervermögen, offene Publikums-AIFs (Alternativer Investmentfonds), ELTIFs (European Long-Term Investment Funds) sowie bestimmte öffentliche Schuldverschreibungen aus Deutschland, anderen Eurostaaten und europäischen Institutionen,
- Abschluss- und Vertriebskosten werden künftig über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt, eine Zillmerung oder andere Form der Kostenvorausbelastung sind nicht zugelassen,

- die Auszahlungsphase wird flexibler gestaltet als bisher: neben der lebenslangen Leibrente sind künftig auch langlaufende Auszahlungspläne zulässig,
- diese Auszahlungspläne müssen mindestens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres reichen,
- eine Pflicht zur Teilverrentung oder Restkapitalverrentung besteht nicht mehr,
- die Altersgrenze wird für den Beginn der Auszahlungsphase von 62 auf 65 Jahre angehoben,
- die steuerliche Förderung stützt sich weiterhin auf Zulagen sowie auf den Sonderausgabenabzug mit Günstigerprüfung,
- die bisherige einkommensabhängige Mindesteigenbeitragsberechnung soll entfallen,
- es ist eine beitragsproportionale Grundzulage vorgesehen
  - für Eigenbeiträge bis 360 EUR werden 50 Cent je angespartem EUR gezahlt
  - für Eigenbeiträge von 360,01 bis 1.800 EUR beträgt die Förderung 25 Cent je EUR ,
- die maximale Grundzulage erreicht damit 540 EUR pro Jahr,
- pro Kind wird eine beitragsproportionale Kinderzulage von 25 Cent je EUR Eigen-sparleistung eingeführt,
- diese Kinderzulage wird bis zu einem jährlichen Eigenbeitrag von 300 EUR gewährt, höchstens 300 EUR pro Kind,
- der Berufseinsteigerbonus von einmalig 200 EUR bleibt bestehen,
- nach fünf Jahren ist ein Wechsel auf Seiten des abgebenden Anbieters kostenfrei möglich,
- vor Ablauf von fünf Jahren dürfen höchstens 150 EUR zur Deckung von Fixkosten verlangt werden,
- neue Altersvorsorgeverträge dürfen nicht mehr mit einer Absicherung gegen verminderte Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit verbunden werden,
- die Hinterbliebenenabsicherung ist auf eine optionale Rentengarantiezeit begrenzt,
- die Eigenheimrenten-Förderung entfällt,
- Produktinformationen müssen künftig standardisiert und damit besser vergleichbar bereitgestellt werden,
- alle Produkte des Riester-Nachfolgers müssen zertifiziert werden,
- die Zertifizierung gilt zunächst unter Widerrufsvorbehalt und wird anschließend risikobasiert durch das Bundeszentralamt für Steuern überprüft,
- bestehende Altersvorsorgeverträge haben Bestandsschutz,
- ein Wechsel in das neue Fördersystem ist möglich,
- eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt ist zugelassen,
- bei Bestandsverträgen wird im Einvernehmen beider Vertragsparteien ein Verzicht auf die verpflichtende Teilkapitalverrentung bei Auszahlungsplänen möglich,

- es wird ein Standarddepot von einem öffentlichen Träger angeboten, das durch das Bundesfinanzministerium ausgestaltet, jedoch nicht gesondert beworben wird,
- die wesentlichen Teile der Reform treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Der Bundesrat soll am 8.05.2026 zustimmen.

Anbieter von Altersvorsorgedepots können interessanterweise auch Versicherungen sein, selbstverständlich Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen. Letztere müssen aber über ein Anfangskapital von 730.000 € verfügen.

Spannend ist auch, wer die Anleger zu den Altersvorsorgedepots beraten darf. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Beratung zu einzelnen Finanzinstrumenten eine erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung bleibt. Ein Vermittler mit Zulassung nach § 34f GewO kann den Kunden zu der Auswahl von Fonds in seinem Altersvorsorgedepot beraten, ein Vermittler mit Zulassung nach § 34d GewO nicht. Deswegen wird es vor allem im Versicherungsbereich IT gestützte Lösungen für Selbstentscheider geben müssen.

Der Vorteil der Lösung dürfte daher diesmal auf der Banken- und Wertpapierseite liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Dr. Christin Waigel  
Rechtsanwalt

Waigel Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Josephspitalstraße 15  
80331 München  
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0  
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77  
[info@waigel.de](mailto:info@waigel.de)

## Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

## Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine persönliche Beratung einzuholen.